

## Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz

- gemäß Verteiler -

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4646  
Poststelle@mulewf.rlp.de  
<http://www.mulewf.rlp.de>

02.12.2013

**Mein Aktenzeichen**  
106-83 014-03/2012-  
16#17  
Referat 1064

**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Herr Henning Müller-Planker  
henning.mueller-  
planker@mulewf.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4952  
06131 16-174952

## Bundes-Immissionsschutzgesetz

### **Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, hier: Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB)**

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (nachfolgend als Ausgangszustandsbericht oder AZB abgekürzt) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-

1/6

#### **Verkehrsanbindung**

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. 📍 Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) erarbeitet. Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat mit Umlaufverfahren Nr. 20/2013 diese Arbeitshilfe zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Arbeitshilfe ein Teil der zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichenden Gesamt-Arbeitshilfe der LAI zur nationalen Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) ist. Mit Blick auf ihre Bedeutung für Industrie und Behörden hat die UMK gleichwohl einer separaten vorgezogenen Veröffentlichung der Arbeitshilfe auf der LABO-Homepage (<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html>) zugestimmt.

Sie stellt eine geeignete orientierende Grundlage bei der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser dar und wird zur Anwendung empfohlen.

Darüber hinaus weise ich - in Abstimmung mit der Abteilung Klimaschutz, Umwelttechnologie, Kreislaufwirtschaft des MWKEL und der Abteilung Wasserwirtschaft des MULEWF - auf Folgendes hin:

## **1. Geltungsbeginn der neuen Regelungen**

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts mit den Antragsunterlagen gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes über Industrieemissionen am 2. Mai 2013 für Neugenehmigungsverfahren. Für Änderungsgenehmigungsverfahren gilt diese Pflicht ab Inkrafttreten des Gesetzes nur dann, wenn sich diese Anlage nicht bereits vor dem 7. Januar 2013 im Betrieb befand, keine Genehmigung für die Anlage erteilt war und auch kein vollständiger Genehmigungsantrag für die Anlage vorlag (Umkehrschluss aus § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), und die Änderung auch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft.

Wenn sich die Anlage vor dem 7. Januar 2013 bereits im Betrieb befand, eine Genehmigung für die Anlage erteilt war oder ein vollständiger Genehmigungsantrag für die Anlage vorlag, ist diese Verpflichtung nach § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG bei Änderungsgenehmigungsverfahren erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen.

Darüber hinaus erweitert § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts für den ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag dahingehend, dass ein Ausgangszustandsbericht hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen ist, und dies auch unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Diese Pflicht nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV gilt nicht für die Verfahren, in denen der Genehmigungsbehörde bereits vor dem 7. Januar 2014 Antragsunterlagen für eine Änderungsgenehmigung vorliegen.

Für Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterlagen, sind diese Anforderungen nach § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG erst ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

## **2. Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei VAWS-Anlagen**

Im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG hat der Anlagenbetreiber im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulassungsbehörde durch gutachterliche Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind.

Bei der Prüfung im Einzelfall kann die Zulassungsbehörde in den betroffenen Teilbereichen eines Anlagengrundstücks in der Regel von hinreichenden Sicherungsvorrichtungen bei VAWS-Anlagen für flüssige Stoffe ausgehen, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG und der VAWS erfüllen und darüber hinaus

- als einwandige oberirdische Anlagen über stoffundurchlässige Flächen sowie über das nach VAWS geforderte Rückhaltevermögen verfügen oder
- als doppelwandige oberirdische Anlagen mit einem zugelassenen Leckanzeigerät ausgestattet sind und deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder über stoffundurchlässige Flächen verlegt sind und in beiden Fällen
- über eine ausreichende Löschwasserrückhaltung verfügen.

### **3. Keine Auslegungspflicht**

Der Ausgangszustandsbericht gehört grundsätzlich nicht zu den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen, weil er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält. In § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird der Ausgangszustandsbericht auch explizit als Unterlage benannt, der nach Zulassung durch die Behörde bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Allerdings kann ein Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz bestehen.

### **4. Keine Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage von Ausgangszustandsberichten im Rahmen von Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG und Mitteilungen nach § 12 Abs. 2b BImSchG**

Bei lediglich anzeigebedürftigen Änderungen besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht: § 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG verweist hinsichtlich der zur Prüfung der Anzeige vorzulegenden Unterlagen lediglich auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, nicht hingegen auf § 10 Abs. 1a BImSchG.

Auch bei einer Mitteilung über den Einsatz neuer Stoffe in einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage nach § 12 Abs. 2b BImSchG besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts, da diese Betriebsvarianten bereits im Stadium der Genehmigungserteilung geprüft wurden.

### **5. Behördliche Zusammenarbeit**

Zuständig für verfahrenlenkende Entscheidungen auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichts ist die Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet über das Erfordernis, die notwendigen Inhalte und die Akzeptanz des Ausgangszustandsberichts. Der Ausgangszustandsbericht ist Bestandteil der Genehmigung.

Soweit erforderlich, beraten und unterstützen sowohl die zuständige Bodenschutzbehörde als auch die zuständige Wasserbehörde die Genehmigungsbehörde bei der

Abklärung des Untersuchungskonzepts mit dem Antragsteller. Zuständige Bodenschutz- bzw. Wasserbehörde sind bei Genehmigungsverfahren, die von den Verwaltungen der Landkreise sowie der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte durchgeführt werden, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde.

Nach Erstellung und Vorlage des Ausgangszustandsberichts durch den Antragsteller ist durch die Genehmigungsbehörde, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den vorgenannten Umweltbehörden, zu entscheiden, ob der vorgelegte Ausgangszustandsbericht geeignet ist, um in den Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV aufgenommen zu werden und den Maßstab für die Rückführungspflicht nach Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 4 BImSchG zu bilden.

#### **6. Abgrenzung zu Gefahrenabwehrpflichten nach BBodSchG und zur bodenschutzrechtlichen Zuständigkeit**

Ziel des AZB ist die Ermittlung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser im Hinblick auf die zukünftig verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe und nicht die Ermittlung von Altlasten und bestehenden schädlichen Bodenveränderungen. Werden allerdings im Rahmen der Untersuchungen zum AZB Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf dem Anlagengrundstück ermittelt, welche die Mitteilungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LBodSchG auslösen, fallen diese unter den Anwendungsbereich des Bodenschutzes. Erforderliche bodenschutzrechtliche Maßnahmen sind dann von der zuständigen Bodenschutzbehörde weiter zu verfolgen.

#### **7. Beratung und Unterstützung der Antragsteller bei der Informationsbeschaffung**

Die Ermittlung und Darstellung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser ist eine anspruchsvolle Aufgabe für den Antragsteller. Fehlende Sachkunde kann zu Nachbesserungsforderungen durch die Behörde und damit zu Verfahrensverzögerungen führen.

Daher soll der Antragsteller über die Anwendungsfälle des § 13 der 9. BImSchV hinaus auf die freiwillige Möglichkeit der Erstellung des AZB durch einen Sachverständigen hingewiesen werden.

Die Behörden sollen den Antragssteller mit den bei ihnen vorhandenen Informationen über das Anlagengrundstück bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts unterstützen. Gemäß den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes können zudem Auskunftsansprüche des Antragstellers gegenüber der Genehmigungsbehörde und den mitwirkenden Umweltbehörden bestehen.

Im Auftrag

Hendrik Roh  
Abteilungsleiter